



Marktverordnung der Gemeinde Thusis

1. Januar 2015

Dokumenteninformationen

Marktverordnung der Gemeinde Thusis

vom 1. Januar 2015

Vom Gemeinderat genehmigt am 29. September 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Marktarten	4
Art. 2 Marktgebiet	4
Art. 3 Anmeldung	4
Art. 4 Standzuteilung / Standaufstellung	4
Art. 5 Abmeldung	4
Art. 6 Marktdauer	4
Art. 7 Zulassung / Markttage	5
Art. 8 Einheimisches Gewerbe	5
Art. 9 Beschriftung Marktstände	5
Art. 10 Verbote Waren	5
Art. 11 Vereine / Institutionen	5
Art. 12 Preisanschrift	5
Art. 13 Lebensmittel	5
Art. 14 Mass und Gewicht	5
Art. 15 Lautsprecher	5
Art. 16 Abfälle / Strom	6
Art. 17 Haftung / Versicherung	6
Art. 18 Gebühren	6
Art. 19 Übertretungen	6
Art. 20 Rechtsmittel	6
Art. 21 Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 8 des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis erlässt der Gemeinderat das nachstehende Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Marktarten	Diese Verordnung ordnet das kommunale Marktwesen.
	Art. 2
Marktgebiet	¹ Der Gemeinderat bestimmt den Standort, des Warenmarktes. ² Der Markttag wird jeweils rechtzeitig in der Regionalzeitung publiziert.
	Art. 3
Anmeldung	¹ Die Anmeldung für die Märkte hat schriftlich mit dem Anmeldeformular der Gemeinde Thusis bei der Gemeindekanzlei oder dem Formular des Schweizerischen Marktverbandes zu erfolgen. Mündliche Anmeldungen werden nicht angenommen. Dem Gesuch ist beizulegen: <ol style="list-style-type: none">1. Ausländische Marktfahrer müssen eine gültige Arbeitsbewilligung einreichen.2 Die Anmeldung muss spätestens 20 Tage vor dem Markttag der Gemeindekanzlei vorliegen.3 Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.4 Nach erfolgter Zusage muss der Markthändler einen Besitzer-Wechsel der Gemeinde schriftlich melden.
	Art. 4
Standzuteilung / Standaufstellung	¹ Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch die zuständigen Gemeindeorgane. ² Die Aufstellung der Stände hat nach den Anweisungen der zuständigen Gemeindeorgane zu erfolgen. ³ Der Zugang zu den Läden ist zu gewährleisten. ⁴ Das Abstellen der Transportmittel aller Art hat nach den Anweisungen der zuständigen Gemeindeorgane zu erfolgen.
	Art. 5
Abmeldung	Im Verhinderungsfalle ist die Gemeindekanzlei am Vortag des Marktes bis 16.00 Uhr zu orientieren. Falls keine Abmeldung erfolgt, wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde Thusis ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.
	Art. 6
Marktdauer	¹ Der Standplatz kann in der Regel ab 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr bezogen werden und muss am jeweiligen Markttag bis 17.30 Uhr geräumt werden. ² Über Ausnahmen bestimmt der Gemeinderat.

Zulassung / Markttage	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Markt steht grundsätzlich jedermann offen, der sich den Bestimmungen der Marktverordnung unterzieht. Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.</p> <p>² Die Zulassung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn;</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht reicht; 2. der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktes bietet; 3. der Gesuchsteller ein öffentliches Ärgernis erregt; 4. der Gesuchsteller unentschuldigt ferngeblieben ist.
Einheimisches Gewerbe	<p>Art. 8</p> <p>¹ Das einheimische Gewerbe hat die gleichen Bedingungen wie das Marktgewerbe.</p> <p>² Am Markttag hat das einheimische Gewerbe Marktstände vor den Schaufenstern zu dulden.</p>
Beschriftung Marktstände	<p>Art. 9</p> <p>Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit genauem Namen und Wohnort anzubringen. Dies gilt ebenfalls für Vereine und gemeinnützige Institutionen.</p>
Verbotene Waren	<p>Art. 10</p> <p>Es gelten die in der eidgenössischen Verordnung über das Gewerbe der Reisenden aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten sind.</p>
Vereine / Institutionen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes begrenzt werden.</p> <p>² Politische Organisationen werden nicht zugelassen.</p>
Preisanschrift	<p>Art. 12</p> <p>Sämtliche auf dem Markt angebotenen Waren sind mit Preisanschriften zu versehen.</p>
Lebensmittel	<p>Art. 13</p> <p>Für alle am Markt angebotenen Lebensmittel ist das eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG) und die dazugehörige Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie die kantonale Lebensmittelverordnung massgebend.</p>
Mass und Gewicht	<p>Art. 14</p> <p>Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für Mass und Gewicht einzuhalten.</p>
Lautsprecher	<p>Art. 15</p> <p>Es werden keine Lautsprechanlagen, zwecks Anpreisung von Waren, bewilligt.</p>

Art. 16
Abfälle / Strom ¹ Die Gemeinde entsorgt die unmittelbar mit der Verkaufstätigkeit anfallenden Abfälle.
² Sofern die Infrastruktur vorhanden ist, liefert die Gemeinde den Strom.

Art. 17
Haftung /
Versicherung ¹ Die Gemeinde Thusis haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.
² Die Versicherung ist Sache der Markthändler.

Art. 18
Gebühren ¹ Die Gebühren decken die Kosten der Durchführung des Marktes einschliesslich einer angemessenen Werbung und Infrastruktur.
² Für die Standplätze sind gemäss Gebührentarif der Gemeinde Thusis folgende Gebühren zu entrichten:
 1. Pro Laufmeter;
 2. Beitrag für Werbung und Infrastruktur pro Stand.
³ Wird neben dem Stand noch öffentlicher Boden belegt, wird dies zur Standlänge gemessen. Angebrochene Meter werden als ganze Meter berechnet.
⁴ Die Gebühren werden am Markttag direkt durch die zuständigen Gemeindeorgane eingezogen.
⁵ Für ausserordentliche Märkte, die Gemeindegebiet beanspruchen, kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr festlegen.

Art. 19
Übertretungen Bei Verstössen gegen die Marktordnung kann ein Markthändler für weitere Märkte gesperrt werden.

Art. 20
Rechtsmittel Gegen Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat Thusis schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 21
Inkrafttreten Diese Marktverordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Thusis, 31. Dezember 2014

Der Gemeindeammann Der Gemeindeganzlist

Anhang zur Marktverordnung

Auszug aus dem Gebührentarif

520 Regionalmarkt¹

520.1	Standgebühren	Fr.	7.00 / Lfm
520.2	Mitglieder Regionalmarkt, Beitrag Werbung und Infrastruktur pro Stand	Fr.	15.00
520.3	Nichtmitglieder Regionalmarkt, Beitrag Werbung und Infrastruktur pro Stand	Fr.	35.00
520.4	Unkostenbeitrag für unentschuldigtes Fernbleiben	Fr.	100.00

521 Warenmarkt

521.1	Standgebühren	Fr.	7.00 / Lfm
521.2	Beitrag Werbung und Infrastruktur pro Stand	Fr.	15.00
521.3	Unkostenbeitrag für unentschuldigtes Fernbleiben	Fr.	100.00

¹ Gemeinderatsbeschluss 25.01.2016